

Aktenzeichen: 2026/Roh

Sachbearbeiterin: Petra Rohregger, BA

Tel. 07223/82181-134

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 02.04.2026

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idGF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 26.03.2026 die

Sportförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Enns

beschlossen hat.

Die Stadtgemeinde Enns bekennt sich zu einem funktionierenden, aktiven Vereinswesen und sieht es daher als ihre Aufgabe, die in Enns ansässigen Sportvereine, insbesondere auch deren Jugendarbeit, sowohl in ideeller als auch in finanzieller Hinsicht gemäß den nachstehenden Vereinsförderungsrichtlinien zu unterstützen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

II. Jährliche Subvention für Sportvereine

III. Sportstättenbau

IV. Infrastrukturförderung

STADTAMT ENNS

Hauptplatz 11, 4470 Enns | tel.: +43 (0) 7223 - 82 181 -0 | fax.: +43 (0) 7223 - 82 181 -161 | office@enns.ooe.gv.at | www.enns.at
Sparkasse OÖ. BLZ: 20320, Kto.Nr. 04400-018 605 | IBAN: AT02 2032 0044 0001 8605 | BIC: ASPKAT2LXXX
DVR Nr.: 000 52 58 | ATU: 22 57 19 00



angeschlagen am: 10.04.2026

abgenommen am: 27.04.2026

I. Allgemeines

Förderfähig sind grundsätzlich nur ehrenamtlich geführte, gemeinnützige, nur in Enns ansässige und im Zentralen Vereinsregister eingetragene Sportvereine. Weiters muss es sich auch um eine in der Sportartenverordnung des Landes Oberösterreich und der Sport Austria Bundessportorganisation (kurz BSO) anerkannte Sportdisziplin handeln.

- Alle Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Enns, welche sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmitteln orientieren. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- Förderansuchen müssen vom Obmann/Obfrau und vom Kassier/Kassiererin des Vereins unterschrieben sein.
- Es werden keine Sportförderungen zur Entschuldung von Vereinen gewährt.
- Bei Insolvenzgefahr werden keine Sportförderungen gewährt.
- Voraussetzung für die Gewährung der Sportförderung ist die unterfertigte Fördererklärung, welche spätestens 2 Monate nach positiver Beschlussfassung seitens des Gemeinderats/Stadtrats der Stadtgemeinde Enns auf dem Stadtamt Enns eingereicht werden muss.
- Mit jedem Antrag auf Förderung ist der Stadtgemeinde Enns der aktuelle Vereinsvorstand zu melden.
- Politische Parteien sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Die Stadtgemeinde Enns ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.
- Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

II. Jährliche Subvention für Sportvereine

Die Aktivitäten der Vereine werden einmal pro Jahr bewertet und gegebenenfalls nach einem Punktesystem gefördert. Das Förderansuchen ist bis spätestens 30. April des Jahres beim Stadtamt der Stadtgemeinde Enns einzureichen. Als Bewertungszeitraum ist der 01. April des vorangegangenen Jahres bis zum 31. März des laufenden Jahres heranzuziehen. Für das Ansuchen ist das von der Stadtgemeinde Enns bereitgestellte Formblatt zu verwenden.

§ 1 Breitenfaktor

Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder:

10 bis 30 Mitglieder	100 Punkte
31 bis 60 Mitglieder	150 Punkte
61 bis 100 Mitglieder	300 Punkte
101 bis 250 Mitglieder	400 Punkte
251 bis 500 Mitglieder	450 Punkte
Ab 501 Mitglieder	500 Punkte

§ 2 Öffentlichkeitsarbeit und Medienpräsenz

Bewertet werden Umfang und Qualität der Öffentlichkeitsarbeit des Sportvereins. Dazu zählen insbesondere:

- regelmäßige Berichterstattung über Vereinsaktivitäten in regionalen oder überregionalen Print- und Onlinemedien (bis zu 200 Punkte),
- aktive, gepflegte und aktuelle Auftritte in sozialen Medien (bis zu 200 Punkte),
- die Nutzung der gemeindeeigenen Homepage zur Darstellung des Vereins, seiner Angebote und Veranstaltungen (bis zu 200 Punkte),
- weitere Maßnahmen zur positiven Außendarstellung des Vereins und des Sports in der Gemeinde (bis zu 200 Punkte).

Je nach Intensität, Kontinuität und Reichweite der Öffentlichkeitsarbeit können **insgesamt bis zu 800 Punkte** vergeben werden.

Kopien der Berichte sowie Links zur digitalen Berichterstattung sind erforderlich.

§ 3 Aktivitätspunkte

(1) Sportliche und soziale Veranstaltungen

Alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen sind grundsätzlich förderbar. Je nach Umfang und Aufwand der Veranstaltungen können Punkte im Bereich von 50 bis 1000 vergeben werden.

(2) Vereinsinterne Aktivitäten

Für vereinsinterne Aktivitäten können für das gesamte Bewertungsjahr bis zu 300 Punkten vergeben werden.

Vereinsinterne Aktivitäten sind u.a. Vereinsmeisterschaften, Turniere, Vereinstage,- ausflüge, Punschstände, Weihnachtsfeiern, Trainingslager.

(1) Geplante Großveranstaltungen

Geplante Großveranstaltungen sind der Stadtgemeinde Enns mindestens 1 Jahr im Voraus bekanntzugeben. Diese sind einer gesonderten Behandlung und Bewertung zuzuführen.

§ 4

Teilnahmen und Platzierungen bei Landes-, Staats-, Europa-, Weltmeisterschaften und Olympische Spielen

Für sportliche Erfolge bei offiziellen Landes-, Staats-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie bei Olympischen Spielen werden Punkte gemäß den nachstehenden Kriterien vergeben:

- **Landesmeisterschaften**
Platzierungen **1 bis 5: 50 bis 100 Punkte**
- **Staatsmeisterschaften**
Platzierungen **1 bis 10: 100 bis 200 Punkte**
- **Europameisterschaften**
Platzierungen **1 bis 15: 200 bis 400 Punkte**
- **Weltmeisterschaften und Olympische Spiele**
Platzierungen **1 bis 20: 400 bis 800 Punkte**

Anerkannt werden jeweils die **drei besten Platzierungen in der allgemeinen Klasse** sowie die **drei besten Platzierungen von Sportlerinnen und Sportlern unter 18 Jahren**.

Für diesen Fördertatbestand können **maximal 1.000 Punkte** vergeben werden.

§ 5

Mannschaftsbetrieb

Für die Punktevergabe für einen Mannschaftsbetrieb gilt:

- | | |
|--|--------------------------|
| (1) Mannschaften im Meisterschaftsbetrieb | 30 bis 300 Punkte |
| (2) Kinder & Jugendmannschaften im Meisterschaftsbetrieb | 30 bis 300 Punkte |
| (3) Kinder- & Jugendmannschaften ohne Meisterschaftsbetrieb | 30 bis 200 Punkte |

§ 6 Kinder- & Jugendarbeit

(1) Jugendarbeit

Für den Einsatz von ausgebildeten Trainern, Übungsleitern, Lehrwarten, Schiedsrichtern, Kampfrichtern und Jugendbetreuern ist die Zuerkennung von 50 bis 400 Punkten/Jahr möglich. (Nachweise sind jeweils zu erbringen).

(2) Aus- & Fortbildung von Trainern

Für die Aus- und Fortbildung (Trainingslehrgänge, Jugendleiterkurse etc.) des unter (1) genannten Personenkreises können ebenfalls 50 bis 400 Punkte/Jahr vergeben werden (Kurs- und Seminarbestätigen sind in Kopie beizulegen).

(3) Heimstunden für Kinder & Jugendliche

Für Vereine, welche laufend unentgeltlich Heimstunden für Kinder und Jugendliche anbieten, ist eine Gesamtförderung von 100 bis 300 Punkten/Jahr möglich. Damit ist kein Training bzw. Mannschaftsbetrieb gemeint.

(4) Jugendveranstaltungen

Veranstaltungen, die ausschließlich für die Jugend ausgerichtet werden und jedem Jugendlichen unabhängig einer Vereinszugehörigkeit zugänglich sind, können mit 50 bis 500 Punkten bewertet werden.

§ 7 Seniorenarbeit und präventive Gesundheitsarbeit

Bewegungsangebote, die sich explizit an Seniorinnen und Senioren richten, sowie Gesundheitsangebote für Erwachsene, wie beispielsweise Rückenschule, Sturz- und Falltraining oder vergleichbare präventive Maßnahmen, können im Rahmen der Sportförderung mit einer Punktzahl zwischen 50 und 300 Punkten bewertet werden. Die konkrete Punktevergabe richtet sich nach Umfang, Regelmäßigkeit und Zielgruppenrelevanz des jeweiligen Angebots.

§ 8 Aktivitäten der Stadtgemeinde Enns

Eine Vereinsmithilfe bzw. -unterstützung bei Veranstaltungen und Aktivitäten, welche die Stadtgemeinde Enns durchführt (z.B.: Tag der offenen Tür, Ferienspiel, Kulturherbst, Adventmarkt, Gesundheits- & Umwelttag, Kindergemeindezeitung, Schulveranstaltung etc.) kann mit 50 bis 400 Punkten bewertet werden.

§ 9 Stadtsportrat

Für die Mitarbeit beim Stadtsportrat können bis zu 200 Punkte vergeben werden.

III. Sportstättenbauförderung

A) Sportstättenbauförderung außerhalb der Bestimmungen der Gemeindefinanzierung NEU

Die Stadtgemeinde Enns kann den Neubau, Instandsetzung bzw. Instandhaltung von Sportstätten, die im Vereinseigentum stehen, mit einem Zuschuss in der Höhe von maximal 10% der nachgewiesenen Investitionskosten fördern. Die von Vereinsmitgliedern erbrachte Arbeitsleistung wird für die Berechnung des förderfähigen Gesamtbetrages mit Euro 10,-/ Stunde berücksichtigt. Die anrechenbare Arbeitsleistung darf maximal 50% der Gesamtförder-summe betragen.

B) Sportstättenbauförderung nach den Bestimmungen/ Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU

Darunter sind Projekte zu subsumieren, die seitens des Landes OÖ als förderbar bzw. –fähig erklärt werden und mittels Bedarfszuweisungs- und/ oder Landeszuschussmittel (sog. BZ und LZ- Mittel) subventioniert werden.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass seitens des Landes OÖ Projekte unter einer Gesamtsumme von Euro 200.000,- nur mittels LZ gefördert werden, Projekte mit einer Gesamtsumme über Euro 200.000,- zusätzlich auch mit BZ- Mittel.

Die prozentuelle und betragsmäßige Aufteilung der Projektfinanzierungskosten (förderbare sportrelevante Gesamtprojektkosten) richtet sich nach einem vom Land OÖ zu erstellenden Finanzierungsplan.

Der Finanzierungsplan bedarf ferner der Beschlussfassung des zuständigen Kollegialorgans der Stadtgemeinde Enns.

C) Gemeinsame Bestimmungen für A und B

- Eine Förderung der Stadtgemeinde Enns bedarf immer einer Beschlussfassung des zuständigen Kollegialorgans.
- Es besteht kein Anspruch auf Förderung.
- Bei jedem Projekt, bei dem um (Gemeinde)Förderung angesucht wird, ist die Stadtgemeinde zeitgerecht mindestens 12 Monate im Vorhinein in Kenntnis zu setzen, damit auch seitens der Fördergeberin die Möglichkeit der Budgetierung der notwendigen finanziellen Mittel gegeben ist. In Ausnahmefällen kann diese Frist seitens der Fördergeberin auch verkürzt werden
- Für Ansuchen um Sportstättenbauförderung ist das Formular „Antrag Sportstättenbauförderung“ der Stadtgemeinde Enns zu verwenden.
- Dem Antrag sind jedenfalls folgende Unterlagen beizulegen: Beschreibung der geplanten Maßnahmen mit Plänen und Finanzierungskonzept.
- Die Fördergeberin ist berechtigt zusätzliche Unterlagen, die für eine Gewährung einer Förderung als notwendig erachtet werden, nachzufordern. So ist zum Beispiel der Fördergeberin bei begründetem Bedarf die Möglichkeit der Einschau in die Finanzgebarung der Förderwerberin zumindest

der letzten drei Jahren zu gewähren bzw. sind die dafür relevanten Unterlagen vorzulegen.

- Sollten die notwendigen und geforderten Unterlagen, aus welchen Gründen immer, nicht beigebracht werden, wird der Förderantrag nicht weiter behandelt.
- Eine Förderzusage seitens der Stadtgemeinde Enns setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- Ein prinzipiell förderfähiges Projekt darf erst nach Vorliegen der Förderzusage(n) begonnen werden andernfalls wird keine Gemeindesubvention gewährt.

D) Abrechnung

Nach Abschluss der Neubau- oder Sanierungsarbeiten und nach Vorlage der Originalrechnungen wird die zugesagte Fördersumme aufgrund der vorliegenden Rechnungsbeträge und dem vereinbarten Prozentsatz der Gesamtsumme ausbezahlt.

Bei mehrjährigen Finanzierungen werden die Teilbeträge nur bis zur vereinbarten Teilsumme ausbezahlt!

Dem Ansuchen um Ausstellung der Fördermittel ist jedenfalls beizulegen:

- Die saldierten Originalrechnungen
- Eine Auflistung der ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden der Vereinsmitglieder
- Förderzusagen anderer Förderstellen

IV) Infrastrukturförderung

(1) Die Stadtgemeinde Enns subventioniert Infrastrukturkosten gemäß der nachstehenden Absätze 2 bis 4 der in Enns ansässigen Sportvereine, eingeschränkt auf vereinseigene oder dauerhaft in Bestand genommene Anlagen/Gebäude. Beurteilungsgrundlage der Förderung bildet das bezogen auf den Förderzeitpunkt voriges Kalenderjahr. Der Beschluss der Infrastrukturförderung im zuständigen Gremium erfolgt zeitgleich mit der Jahressubvention für Sportvereine. Es ist hierfür kein gesonderter Antrag zu stellen.

(2) Freiflächen

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung können Freiflächen, die für die Vereinsnutzung dienen (exklusive der als Gebäude genutzten Flächen) jährlich mit maximal € 0,10 pro m² gefördert werden.

(3) Gebäudeflächen

Gebäudeflächen, die der Ausübung der Vereinstätigkeit dienen, können jährlich mit maximal € 0,50 pro m² gefördert werden.

(4) Hausbesitzerabgaben

Die an die Stadtgemeinde Enns abzuführenden Hausbesitzerabgaben (Grundsteuer, Wasserbezugsgebühren, Wasserzählermiete, Kanalbenutzungsgebühren, Abfallgebühren, Biotonne) können jährlich mit maximal je 50% der vorgeschriebenen Beträge gefördert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.8.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 18.07.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Deleja-Hotko